



Anmeldung der Schulanfänger 2022/23 in der Stadt Geestland

Die Stadt Geestland nimmt in ihren Grundschulen die Anmeldungen für die Schulanfänger 2022/23 entgegen. Außerdem müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2021/22 angemeldet werden, die bisher noch nicht angemeldet worden sind.

Grundschule am Hinschweg – Tel. 04743 937-2500
Ortschaften Imsum und Langen (zugeordnete Straßen)

Grundschule am Wilden Moor – Tel. 04743 937-2507
Ortschaften Debstedt und Langen (zugeordnete Straßen)

Grundschule Neuenwalde – Tel. 04707 274
Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde und Sievern

Grundschule Beers - Tel. 04745 7038
Ortschaften Bad Bederkesa (Ortsteile Ankelohe, Bad Bederkesa und Fickmühlen), Flögeln und Lintig (Ortsteile Großenhain, Lintig und Meckelstedt)

Grundschule Drangstedt/Elmlohe - 04704 310
Ortschaften Drangstedt, Elmlohe (Ortsteile Elmlohe und Marschkamp) Kührstedt (Ortsteile Alfstedt und Kührstedt) und Ringstedt (Ortsteile Hainmühlen, Ringstedt und Wüstewohlde)

Für die Schulanfänger aus der **Ortschaft Köhlen** erfolgt die Anmeldung und Einschulung in der Grundschule Geestenseth – Tel. 04749 240

Die Einladungen zur Schuleingangsuntersuchung und zur Schulanmeldung verschicken das Gesundheitsamt bzw. die zuständige Grundschule für alle Kinder, die zu diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz in dem jeweiligen Schulbezirk in der Stadt Geestland haben. **Aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Schulalltag, können Änderungen im Ablauf leider nicht ausgeschlossen werden.**

Schulpflichtig werden laut § 64 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit Beginn eines Schuljahres alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Für das Schuljahr 2021/22 sind das alle Kinder mit Geburtsdatum vom 02.10.2014 bis 01.10.2015 und für das Schuljahr 2022/23 alle Kinder mit Geburtsdatum vom 02.10.2015 bis 01.10.2016.

Flexibilisierung des Einschulungstermins: Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Die Kinder müssen allerdings trotzdem in der zuständigen Schule angemeldet werden und an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die schulpflichtigen Kinder für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, die bis zum 30. Juni eines Jahres ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben. Die entsprechenden Anträge liegen in den Schulen vor und können dort gestellt werden. Die Schulen entscheiden dann über diese Anträge.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Anträge auf vorzeitige Einschulung liegen ebenfalls in den Schulen vor.